

336

Beschluss vom 22. Juni 2011 über die näheren Regeln für Ladezeiten, Löschzeiten und die Überliegegebühr in der Binnenschifffahrt (Vorübergehender Beschluss zum Laden und Löschen in der Binnenschifffahrt)

Wir, Beatrix, mit der Gnade Gottes, Königin der Niederlande, Prinzessin von Oranje-Nassau usw. usw. usw.

Auf den Antrag Unseres Ministers für Sicherheit und Justiz vom 10. Mai 2011, Nr. 5695408/11/6, in Übereinstimmung mit Unserem Minister für Infrastruktur und Umwelt;

Unter Berücksichtigung von Artikel 932, vierter Absatz des 8. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des niederländischen Allgemeinen Fristengesetzes;

Nach Anhörung der Beratungsabteilung des niederländischen Staatsrates (Empfehlung vom 01. Juni 2011, Nr. W03.11.0166/II);

Nach Einsichtnahme des näheren Berichtes Unseres Ministers für Sicherheit und Justiz vom 16. Juni 2011, Nr. 5699560/11/6, abgegeben in Übereinstimmung mit Unserem Minister für Infrastruktur und Umwelt;

Haben für gut befunden und verstanden:

Artikel 1

In diesem Beschluss wird verstanden unter:

Ladeort: Gemeinde, in der geladen werden soll;

Ladestelle: Stelle innerhalb des Ladeortes, an dem geladen werden soll;

Ladezeit: maximale Stundenanzahl während der Arbeitszeit, die der Absender berechtigt ist, das Schiff zum Laden anzuhalten, ohne eine Überliegegebühr zu schulden;

Löschort: Gemeinde, in der gelöscht werden soll;

Löschstelle: Stelle innerhalb des Löschortes, an dem gelöscht werden soll;

Löschzeit: maximale Stundenanzahl während der Arbeitszeit, die der Empfänger berechtigt ist, das Schiff zum Löschen anzuhalten, ohne eine Überliegegebühr zu schulden;

mit dem Sonntag gleichgestellter Tag: Neujahrstag, Ostermontag, Pfingstmontag, beide Weihnachtstage, Himmelfahrtstag sowie der Tag, an dem der Geburtstag des Königs gefeiert wird;

Motorschiff: Schiff, das eingerichtet wurde, um mittels eines oder mehrerer eigener mechanischer Treibmittel selbstständig zu fahren. Mit einem Motorschiff werden ein Schiffsverbund, ein Schubsatz oder ein Schleppzeug gleichgestellt, dies unter der Voraussetzung, dass alle Fahrzeuge, aus denen es zusammengestellt ist, an der Ladestelle beziehungsweise Löschstelle vorhanden bleiben;

Schlepper oder Schubkahn:

1. Binnenschiff, das kein Motorschiff ist, beziehungsweise
2. Motorschiff, dessen Treibmittel ausschließlich oder nahezu zu Verholarbeiten oder zur Steuerung verwandt werden;

Verdrängung: in Kubikmetern ausgedrückte Wasserverdrängung eines Binnenschiffes zur Fläche des größten zulässigen Tiefganges;

Transportdokument: Dokument, das den Nachweis eines Transportvertrages bildet und das die Entgegennahme oder das Anbordnehmen von Waren durch einen Transporteur nachweist;

erwartete Ankunftszeit: vom Transporteur vorgesehene Zeit, zu der das Schiff am Löschorst löscherbereit sein wird, welche Zeit an Werktagen um 06.00 Uhr, 12.00 Uhr oder um 18.00 Uhr ist;

Werktag: anderer Tag als Sonntag oder mit dem Sonntag gleichgestellter Tag;

Arbeitszeit: Zeit, während welcher der Transporteur verpflichtet ist, Gelegenheit zum Laden oder Löschen zu bieten.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für Reisebefrachtungen bis zum Warentransport über die Binnengewässer per Binnenschiff, außer sofern die Parteien anderes vereinbaren.

Artikel 3

1. Wenn ein Zeitpunkt vereinbart wurde, zu dem das Schiff am Ladeort ladebereit sein muss, und das Schiff zu diesem Zeitpunkt an der Ladestelle ladebereit ist, beginnt die Ladezeit zu diesem Zeitpunkt und gilt die kurze Ladezeit gemäß Artikel 6.

2. Beim Fehlen eines vereinbarten Zeitpunktes gemäß dem ersten Absatz oder wenn das Schiff zu dem in diesem Absatz genannten Zeitpunkt nicht an der Ladestelle ladebereit ist, ist Artikel 5 anwendbar.

3. Wenn ein Zeitpunkt vereinbart wurde, zu dem das Schiff am Löschorst löscherbereit sein muss, und das Schiff zu diesem

Zeitpunkt an der Löschstelle löschbereit ist, beginnt die Löschzeit zu diesem Zeitpunkt und gilt die kurze Löschzeit gemäß Artikel 6.

4. Beim Fehlen eines vereinbarten Zeitpunkts gemäß dem dritten Absatz beginnt die Löschzeit zu der erwarteten Ankunftszeit und gilt die kurze Löschzeit, wenn der Transporteur:

a. so schnell wie möglich nach der Beladung dem Absender oder einer von ihm dazu benannten Person die erwartete Ankunftszeit mitteilt und

b. der Absender oder die unter Buchstabe a. genannte Person so schnell wie möglich eine Änderung der erwarteten Ankunftszeit mitteilt.

5. Der vierte Absatz gilt nicht, wenn der Transporteur nicht die in diesem Absatz genannten Buchstaben a. und b. erfüllt oder wenn das Schiff zu der erwarteten Ankunftszeit nicht an der Löschstelle löschbereit ist, in welchen Fällen Artikel 5 gilt.

Artikel 4

1. Wenn früher als zu den in Artikel 3 genannten Zeitpunkten mit dem Laden oder Löschen begonnen wird, beginnt die Ladezeit oder Löschzeit mit Beginn der Beladung oder Löschung.

2. Mit Laden und Löschen im Sinne dieses Artikels wird das Bereithalten dazu auf Bitte des Absenders oder Empfängers gleichgestellt.

3. Eine erwartete Ankunftszeit kann nicht mehr nach 12.00 Uhr am letzten Werktag, der nicht der Samstag ist, der dieser erwarteten Ankunftszeit vorausgeht, geändert werden.

Artikel 5

1. Meldungen der Lade- oder Löschbereitschaft gemäß den Artikeln 930, erster Absatz beziehungsweise 933 des 8. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches können ausschließlich an Werktagen zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr erfolgen, dies mit der Maßgabe, dass sie an Samstagen nur gemacht werden können, wenn der Transporteur am Werktag vor dem Samstag vor 17.00 Uhr angekündigt hat zu beabsichtigen, genannte Meldung am Samstag zu machen.

2. Unbeschadet Artikel 931, fünfter Artikel des 8. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches lassen Meldungen die lange Ladezeit oder Löschzeit um 06.00 Uhr an dem Werktag beginnen, der als Erster auf den Werktag folgt, an dem die Meldung der Lade- oder Löschbereitschaft gemacht wurde.

Artikel 6

1. Die Ladezeit beziehungsweise die Löschzeit beträgt abhängig vom Gewicht der zu transportierenden beziehungsweise der transportierten Waren:

| Gewicht in 1.000 kg | | Ladezeit in Stunden während der Arbeitszeit | Löschzeit in Stunden während der Arbeitszeit | Ladezeit in Stunden während der Arbeitszeit | Löschzeit in Stunden während der Arbeitszeit |
|---------------------|--------------------|---|--|---|--|
| <i>mindestens</i> | <i>kleiner als</i> | <i>kurz</i> | | <i>lang</i> | |
| 0 | 400 | 27 | 36 | 39 | 48 |
| 400 | 900 | 30 | 40 | 42 | 52 |
| 900 | 1.400 | 33 | 44 | 51 | 62 |
| 1.400 | 2.200 | 36 | 48 | 60 | 72 |
| 2.200 | 3.300 | 39 | 52 | 63 | 76 |
| 3.300 | 5.500 | 42 | 56 | 66 | 80 |
| 5.500 | | 45 | 60 | 69 | 84 |

2. Das Gewicht der zu transportierenden Waren wird durch den Transportvertrag oder, wenn dieser nicht ausreichende Angaben enthält, durch andere Beweismittel bestimmt.

3. Das Gewicht der transportierten Waren wird durch den Transportvertrag oder, wenn dieser fehlt oder nicht ausreichende Angaben enthält, durch andere Beweismittel bestimmt.

Artikel 7

1. Die Arbeitszeit beginnt am Montag um 06.00 Uhr und endet am Samstag um 18.00 Uhr. An einem mit dem Sonntag gleichgestellten Tag endet die Arbeitszeit an dem vorausgehenden Werktag um 18.00 Uhr und beginnt sie am ersten folgenden Werktag um 06.00 Uhr.

2. Wenn der Auftraggeber vorhersieht, dass während der Arbeitszeit zwischen 22.00 Uhr und dem nächsten Tag 06.00 Uhr geladen oder gelöscht wird, teilt er dies dem Transporteur spätestens um 18.00 Uhr davor und auf entsprechende Bitte hin schriftlich mit. Bei einem Ausbleiben einer solchen Mitteilung ist der Transporteur für vorgenannten Zeitraum von der Verpflichtung befreit, zum Laden oder Löschen Gelegenheit zu bieten, aber es gilt dieser Zeitraum für die Vergütung als Arbeitszeit weiter.

3. Für das Laden oder Löschen außerhalb der Arbeitszeit ist die ausdrückliche Zustimmung des Transporteurs erforderlich.

4. Wenn außerhalb der Arbeitszeit geladen oder gelöscht wird, gelten lediglich und in Abweichung zum ersten Absatz die aufgewandten Stunden als Arbeitszeit, während daneben dem Transporteur eine separate Vergütung in Höhe von zwölf Stunden Überliegegebühr in Bezug auf jeden Zeitraum von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr und ab 18.00 Uhr bis zum nächsten Tag um 06.00 Uhr, in dem geladen oder gelöscht wird, geschuldet wird, auch wenn lediglich während eines Teils dieses Zeitraumes geladen oder gelöscht wird.

5. Mit Laden und Löschen im Sinne dieses Artikels wird die Bereitschaft dazu auf Bitte des Absenders oder Empfängers gleichgestellt.

Artikel 8

1. Sofern der Absender oder Empfänger das Schiff anhält, nachdem die Ladezeit oder Löschzeit abgelaufen ist, zählt jede Stunde als eine Überliegestunde und wird in Bezug dazu eine Überliegegebühr geschuldet.

2. Die Überliegegebühr beträgt für jede Überliegestunde:
a. für Motorschiffe: € 6,25 zuzüglich € 0,019 pro m³ der Verdrängung;

b. für Schlepper und Schubkähne: 50 % der Vergütung für Motorschiffe.

3. Für die Berechnung der Überliegegebühr wird die Verdrängung mathematisch auf ganze Kubikmeter gerundet und die Überliegegebühr pro Stunde auf Cent.

Artikel 9

Zur Berechnung der Ladezeit, Löschzeit und der Überliegegebühr zählt eine angebrochene Zeitstunde als eine ganze Stunde.

Artikel 10

1. Wenn an mehreren Stellen oder Orten geladen oder gelöscht werden muss:

a. gilt Artikel 3, erster Absatz für den ersten Ladeort oder die erste Ladestelle und gilt Artikel 3, zweiter, dritter und vierter Absatz für den ersten Löschplatz oder die erste Löschstelle;

b. gilt die Mitteilung gemäß den Artikeln 830, erster Absatz und 933 des 8. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches für alle beteiligten Absender oder Empfänger gemeinsam und

c. wird unbeschadet Artikel 932 des 8. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches die gesamte Ladezeit oder Löschzeit gemäß der Bestimmung in Artikel 4, erster Absatz auf der Grundlage des Gesamtgewichts der zu transportierenden beziehungsweise transportierten Waren bestimmt.

2. In den Fällen gemäß diesem Artikel wird der für jeden Absender oder Empfänger verfügbare Teil der gesamten Ladezeit oder Löschzeit im Verhältnis des Gewichtes der für ihn zu transportierenden beziehungsweise transportierten Waren zum Gesamtgewicht der betreffenden Waren festgesetzt.

3. Sofern ein Absender oder Empfänger den für ihn verfügbaren Teil der Ladezeit oder Löschzeit überschreitet, schuldet er für jede Stunde der Überschreitung eine Vergütung gemäß Artikel 8.

4. Wenn für einen Absender oder Empfänger an mehreren Stellen oder Orten geladen oder gelöscht werden muss, wird die Ladezeit, die Löschezit oder die Überliegezeit während des Fahrens zu einem nächsten Ladeort oder Löschart unterbrochen.

5. Wenn für mehrere Absender oder Empfänger an mehreren Stellen oder Orten geladen oder gelöscht werden muss, wird die Ladezeit, die Löschezit oder die Überliegezeit während des Fahrens zu einer nächsten Ladestelle oder Löschart beziehungsweise zum nächsten Ladeort oder Löschart unterbrochen.

6. Eine Unterbrechung gemäß dem vierten oder fünften Absatz beginnt am Ende der vollen Zeitstunde, in der das Laden oder Löschen an der einen Stelle oder dem einen Ort beendet wurde, und dauert bis zum Ende der vollen Zeitstunde, in die der Ankunftszeitpunkt an der nächsten Stelle oder am nächsten Ort fällt, auch wenn bereits vor dem Ende dieser Stunde mit dem Laden oder Löschen begonnen wird. Wenn der Ankunftszeitpunkt an der nächsten Stelle oder am nächsten Ort nicht in die Arbeitszeit gemäß Artikel 7, erster Absatz fällt, endet die Unterbrechung auf jeden Fall um 06.00 Uhr des ersten folgenden Werktages nach dem Ankunftszeitpunkt.

7. In den Fällen gemäß dem fünften Absatz:

a. informiert der Transporteur den Absender oder Empfänger an der nächsten Stelle oder dem nächsten Ort bei Ankunft an der einen Stelle oder dem einen Ort unverzüglich über diese Ankunft.

b. informiert der Transporteur den Absender oder Empfänger über seine Abfahrt zur nächsten Stelle oder dem nächsten Ort so rechtzeitig, dass dieser die notwendigen Maßnahmen ergreifen kann. In jedem Fall berichtet der Transporteur nicht später als bei der Beendigung der Beladung oder des Löschens am vorherigen Ladeort oder Löschart.

Artikel 11

Auf die Fristen in diesem Beschluss ist das niederländische Allgemeine Fristengesetz nicht anwendbar.

Artikel 12

Der Beschluss zu den Lade- und Löscheziten und der Überliegegebühr in der Binnenschiffahrt aus dem Jahr 1991 wird eingezogen.

Artikel 13

Dieser Beschluss tritt ab dem Tag nach dem Datum der Ausgabe des Staatsanzeigers, in dem er veröffentlicht wird, in Kraft und wird ab Beginn des dritten Jahres nach diesem Datum nichtig.

Artikel 14

Dieser Beschluss wird zitiert als: Vorübergehender Beschluss zum Laden und Löschen in der Binnenschifffahrt.

Beauftragen und ordnen an, dass dieser Beschluss mit den dazugehörigen Erläuterungen im Staatsanzeiger veröffentlicht wird.

's-Gravenhage, 22. Juni 2011

Der Minister für Sicherheit und Justiz
I.W. Opstelten

Beatrix

Ausgegeben am *fünften* Juli 2011

Der Minister für Sicherheit und Justiz
I.W. Opstelten

Die Empfehlung der Beratungsabteilung des niederländischen Staatsrates wird aufgrund von Artikel 26, sechster Absatz

zusammen mit fünfter Absatz des niederländischen Gesetzes über den Staatsrat nicht veröffentlicht, weil sie ohne Weiteres zustimmend lautet.